

Professor Dr. Philipp S. Fischinger, LL.M. (Harvard), Mannheim*

„Der unaufmerksame Kranführer“

THEMATIK	Probleme der Haftungsbeschränkung von Arbeitnehmern; Haftungssystem der KG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, dtv-Arbeitsgesetze

■ SACHVERHALT

Albert (A) ist bei der U-KG (U) als Kranführer angestellt. Die U hat zwei Gesellschafter, den

* Der *Verfasser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Mannheim.

Komplementär Gerhard (G) und den Kommanditist Karl (K). K hat sich bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, eine Einlage von 5.000 EUR zu erbringen, was auch so im Handelsregister eingetragen wurde. K hat diese Einlage vor Jahren gezahlt, 2013 war er allerdings in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sodass der die Geschäfte der U führende, gutmütige G eine Privatverbindlichkeit des K in Höhe von 2.000 EUR aus dem Gesellschaftsvermögen der U beglich.

Am 16.4.2014 unterläuft A auf einer Baustelle ein verhängnisvoller Fehler: Weil er am Abend zuvor seinen Kummer über die Niederlage seines geliebten FC Bayern in der Champions League mit einer gehörigen Portion Bier „verarbeitet“ hat, ist er nicht auf der Höhe seiner Konzentrationsfähigkeit. Daher bringt er bei der Bedienung des Krans ein Sicherungsseil nicht ordnungsgemäß an, obwohl dieses für die sichere Bedienung des Krans – wie A natürlich auch weiß – essenziell ist. Deshalb kommt es, wie es kommen muss: Eine schwere Last fällt vom Kran, die zunächst eine der U gehörende Baumaschine trifft und dann auch nicht nur einen Kollegen des A, den Manfred (M), sondern auch den an der Baustelle vorbeilaufenden Passanten Peter (P) streift. Die Bilanz des Vorfalls ist einigermaßen unerquicklich: Die Maschine der U ist vollständig zerstört (Wert: 70.000 EUR), M erleidet erhebliche körperliche Schäden (die Behandlungskosten belaufen sich auf 30.000 EUR) und P ist zwar nicht selbst verletzt, jedoch wurde seine teure Designeruhr (30.000 EUR) irreparabel beschädigt.

A erhält einen Bruttolohn von 2.000 EUR pro Monat. Seit dem Tod seiner Frau ist er alleinerziehender Vater einer schwerbehinderten Tochter. Bei der U ist er seit zehn Jahren beschäftigt, wobei ihm in der Vergangenheit schon öfters kleinere Fehler unterlaufen sind, die bislang aber nur zu keinen oder jedenfalls sehr geringen Schäden geführt haben.

1. Kann U von A Ersatz für die Maschine in Höhe von 70.000 EUR verlangen?
2. Hat M gegen A Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Behandlungskosten? (Ein eventueller Anspruchsübergang nach § 116 SGB X auf die Krankenkasse des M ist außer Betracht zu lassen.)
3. Kann P von A, U, G und K Ersatz für seine Uhr verlangen?
4. Unterstellt, P kann von A Schadensersatz verlangen: Hat A einen Anspruch gegen die U, wenn er an P die 30.000 EUR gezahlt hat?

Bearbeitervermerk: Bei der Beantwortung aller Teile ist eine mögliche Versicherbarkeit des Schadens durch U außer Betracht zu lassen. Auf die §§ 104 ff. SGB VII wird hingewiesen.